

Bedingungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten)

Stand: 21.04.2018

1. Kontoeröffnung

Die Eröffnung des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto) erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung von sämtlichen Kontoinhabern nach Zugang des Eröffnungsantrags.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3. Kontomitteilungen

Die Kontoinhaber bevollmächtigen sich gegenseitig, Kontomitteilungen und Benachrichtigungen entgegenzunehmen. Postfachfähige Kontomitteilungen und Benachrichtigungen werden bei Kontoführung Online grundsätzlich in das Mercedes-Benz Bank Postfach eingestellt. Die Kontoinhaber werden über die Einstellung von Dokumenten und Nachrichten per E-Mail über die für Sie hinterlegte Adresse informiert. Bei gleicher Anschrift der Kontoinhaber werden postalische Kontomitteilungen und Benachrichtigungen beiden Kontoinhabern gemeinsam unter der identischen Anschrift übersandt. Sind die Anschriften der beiden Kontoinhaber nicht identisch, erfolgt die Versendung der Kontomitteilungen und Benachrichtigungen an die postalische Anschrift des 1. Kontoinhabers. Die Zugangsdaten für das Online- und Telefon-Banking der Mercedes-Benz Bank werden an die Meldeanschrift der jeweiligen Kontoinhaber versandt.

4. Verfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

a) Kreditverträge

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Dies kann mittels Beauftragung durch sämtliche Kontoinhaber im gesicherten Bereich des Online-Bankings erfolgen. Auf eigenen Wunsch kann auch ein von beiden Kontoinhabern unterzeichneter schriftlicher Auftrag eingereicht werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum

Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich zu unterrichten.

c) Änderung des Referenzkontos

Eine Änderung des Referenzkontos kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Dies kann mittels Beauftragung durch sämtliche Kontoinhaber im gesicherten Bereich des Online-Bankings sowie telefonischer Rückbestätigung erfolgen. Auf eigenen Wunsch kann auch ein von beiden Kontoinhabern unterzeichneter schriftlicher Auftrag eingereicht werden.

d) Auflösung des Kontos

Eine Auflösung des Kontos kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Dies kann mittels Beauftragung durch sämtliche Kontoinhaber im gesicherten Bereich des Online-Bankings erfolgen. Auf eigenen Wunsch kann auch ein von beiden Kontoinhabern unterzeichneter schriftlicher Auftrag eingereicht werden.

5. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich zu unterrichten. Danach bedürfen Verfügungen über das Konto der Beauftragung durch sämtliche Kontoinhaber im gesicherten Bereich des Online-Bankings. Auf eigenen Wunsch kann auch ein von beiden Kontoinhabern unterzeichneter schriftlicher Auftrag eingereicht werden.

6. Eröffnung weiterer Konten

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Kontomitinhaber hierüber unterrichten.

7. Regelung für den Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, so bedarf jede Verfügung über die Konten seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Erben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten verfügen.